

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1083) über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie; (Zahl 22 - 802) (Beilage 1148).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie; in seiner 19. Sitzung am Mittwoch, dem 01.12.2021, beraten.

Landtagsabgeordneter Ewald Schneckner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Ewald Schneckner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Ewald Schneckner gestellten Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie; unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Ewald Schneckner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen

Eisenstadt, am 01.12.2021

Der Berichterstatter:
Ewald Schneckner eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 1. Dezember 2021

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kolleginnen und Kollegen
zum selbständigen Antrag, 22 – 802, welcher abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 138 folgender Eintrag eingefügt:

„17a. Abschnitt Verfall von Erholungsurlaub

§ 138a Urlaubsverfall“

2. Dem § 91 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Abweichend von Abs. 9 gelten zeitliche Mehrleistungen, die nachweislich im Rahmen von vom Dienstgeber angeordneter Tätigkeit in einem Krisenstab erbracht werden, nicht als abgegolten. Von der in diesem Fall gebührenden Grundvergütung gemäß § 92 Abs. 2 ist jener Anteil in Abzug zu bringen, mit dem die zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden.“

3. Nach dem 17. Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„17a. Abschnitt Verfall von Erholungsurlaub

§ 138a

Urlaubsverfall

Abweichend von § 64 tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 61 bis 31. Dezember 2021 zulässig war, und der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2022 ein.“

4. Dem § 144 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 91 Abs. 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt rückwirkend mit 1. November 2021 in Kraft. Der 17a. Abschnitt sowie der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 112a folgender Eintrag eingefügt:

„5b. Abschnitt Verfall von Erholungsurlaub

§ 112b Urlaubsverfall“

2. Dem § 31 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 5 gelten zeitliche Mehrleistungen, die nachweislich im Rahmen von vom Dienstgeber angeordneter Tätigkeit in einem Krisenstab erbracht werden, nicht als abgegolten. Von der in diesem Fall gebührenden Grundvergütung gemäß § 19 Abs. 3 LBBG 2001 iVm § 46 Abs. 1 LVBG 2013 ist jener Anteil in Abzug zu bringen, mit dem die zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden.“

3. Nach dem 5a. Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„5b. Abschnitt

Verfall von Erholungsurlaub

§ 112b

Urlaubsverfall

Abweichend von § 59 tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 56 bis 31. Dezember 2021 zulässig war, und der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2022 ein.“

4. Dem § 129 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 31 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt rückwirkend mit 1. November 2021 in Kraft. Der 5b. Abschnitt sowie der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 179 folgender Eintrag eingefügt:

„3. Abschnitt

Verfall von Erholungsurlaub

§ 179a Urlaubsverfal“

2. Im 2. Hauptstück wird nach dem 2. Abschnitt folgender Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Verfall von Erholungsurlaub

§ 179a

Urlaubsverfall

Abweichend von § 85 tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 84 bis 31. Dezember 2021 zulässig war, und der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2022 ein.“

3. Dem § 199 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der 3. Abschnitt sowie der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 157p folgender Eintrag eingefügt:

**„IXa. HAUPTSTÜCK
Verfall von Erholungsurlaub**

§ 157q Urlaubsverfall“

2. Nach dem IX. Hauptstück wird folgendes Hauptstück eingefügt:

**„IXa. HAUPTSTÜCK
Verfall von Erholungsurlaub**

§ 157q

Urlaubsverfall

Abweichend von § 98 tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 95 bis 31. Dezember 2021 zulässig war, und der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2022 ein.“

3. Dem § 162 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Das IXa. Hauptstück sowie der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Die im gesamten Bundesgebiet nach wie vor herrschende Infektion mit dem COVID-19 Virus sowie damit einhergehende bereits bundeseits angeordnete behördliche Maßnahmen führen auch für die Landes- und Gemeindebediensteten zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens. Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen die Fristen für den Verfall von Erholungsurlaub verlängert werden.

Lösung:

Erlassung des vorliegenden Gesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020)

Zu § 138a:

Das Dienstrecht sieht teilweise kurze Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis vor. Es ist davon auszugehen, dass in der aktuellen Krise diese Fristen versäumt werden könnten, weil die Menschen mit anderen Fragestellungen befasst sind bzw. auch die Kommunikation über diese Ansprüche erschwert ist. Es soll daher eine generelle Fortlaufshemmung für eine gewisse Zeit verankert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013)

Zu § 112b:

Analog der Regelungen im Bgld. LBedG 2020 sind auch entsprechende Bestimmungen für Vertragsbedienstete im LVBG 2013 aufzunehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997)

Zu § 179a:

Analog der Regelungen im LBedG 2020 und LVBG 2013 sind auch entsprechende Regelungen im LBDG aufzunehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014)

Zu § 157q:

Analog der Regelungen für Landesbedienstete im LBedG 2020, im LVBG 2013 und im LBDG 1997 sind auch entsprechende Bestimmungen für Gemeindebedienstete im GemBG 2014 aufzunehmen.